

§ 1 Wahl des Kirchengemeinderats im November 2013

1. Es sind 12 Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen.
2. Die Wahlen zum Kirchengemeinderat im Jahr 2013 erfolgen nach den Bestimmungen zur unechten Teilortwahl.
3. Die Sitze der gewählten Mitglieder werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) je vier Kirchengemeinderätinnen/räte kommen aus den Ortsteilen Unterboihingen und Wendlingen.
 - b) Die verbleibenden Sitze werden ausschließlich in der Reihenfolge der erreichten höchsten Stimmzahlen besetzt.
4. Die späteren Wahlen zum Kirchengemeinderat werden ohne unechte Teilortwahl durchgeführt.

§ 2 Beschließende Ausschüsse

1. Der Kirchengemeinderat kann beschließenden Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung oder zur Regelung einzelner Angelegenheiten übertragen (§ 56 KGO). Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Kirchengemeinderats.

2. Als ständige beschließende Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat bestellt:

- 2.1. der **Bauausschuss** mit drei gewählten Mitgliedern. Außerdem sind die beiden Vorsitzenden sowie die Kirchenpflegerin bzw. der Kirchenpfleger stimmberechtigte Mitglieder des Bauausschusses.
 - 2.2. der **Kindergarten-Ausschuss** mit drei gewählten Mitgliedern. Außerdem ist der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, in deren Zuständigkeit die Kindergartenarbeit nach der Geschäftsordnung fällt, stimmberechtigtes Mitglied im Kindergarten-Ausschuss.
 - 2.3. der **Jugendausschuss** mit drei gewählten Mitgliedern. Außerdem ist der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, in deren Zuständigkeit die Jugendarbeit nach der Geschäftsordnung fällt, sowie die/der Jugendreferent/in stimmberechtigte Mitglieder im Jugendausschuss.
3. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters erfolgt aus der Mitte der Ausschüsse.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 3 Aufgabe der beschließenden Ausschüsse

Den beschließenden Ausschüssen werden zur selbständigen Erledigung folgende Aufgaben übertragen:

1. Dem **Bauausschuss**:

- 1.1. Die Vorberatung von Bauvorhaben und Fragen der Bauplanung.
- 1.2. Die Beschlussfassung über Durchführung und Vergabe von Neubau-, Umbau-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

an den Gebäuden bis zum Betrag von 10.000 Euro im Rahmen der vom Kirchengemeinderat genehmigten Neubau-, Umbau-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden.

2. Dem **Kindergarten-Ausschuss**:

- 2.1. Inhaltliche und konzeptionelle Planung der Kindergartenarbeit in der Kirchengemeinde.
- 2.2. Die Beschlussfassung über die Öffnungszeiten, die Ferien und die Urlaubsregelungen.
- 2.3. Die Aufstellung von Richtlinien über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten.
- 2.4. Die Durchführung von Bewerbungsgesprächen und Vorschlagrecht für Einstellungen.
- 2.5. Die Anstellung von Vorpraktikantinnen und Anerkennungspraktikantinnen bis zu 12 Monaten im Rahmen des vom Kirchengemeinderat beschlossenen Stellenplans.

3. Dem **Jugendausschuss**

- 3.1. Inhaltliche und konzeptionelle Planung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
- 3.2. Beschlussfassung über Anschaffungen für die Jugendarbeit bis zum Betrag von 500 Euro.

§ 4 Inkrafttreten der Ortssatzung

Die Ortssatzung tritt mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat ab 01.01.2013 in Kraft.

Zur Information:

Die Evangelischen Kirchengemeinde (Arbeitstitel: Wendlingen am Neckar) bildet mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelshofen eine Gesamtkirchengemeinde. Beide Kirchengemeinden arbeiten voneinander unabhängig. Der Gesamtkirchengemeinderat tritt zur Visitation und zu den Sitzungen zur Besetzung der Pfarrstelle zusammen, die nach der Geschäftsordnung für die Versorgung der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelshofen zuständig ist.